

Artikel in der

Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 29.12.2007

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Sprißler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Dr. Michael S. Korte
Steuerberater

Begriffe werden künftig vereinheitlicht

Neuregelungen für Reisekosten durch Lohnsteuerrichtlinien 2008

Die Finanzverwaltung fasst die bisherigen unterschiedlichen Begriffe Dienstreise, Einsatzwechsel- und Fahrtätigkeiten zusammen und bezeichnet diese nunmehr einheitlich als Auswärtstätigkeit. Eine Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und einer regelmäßigen Arbeitsstätte beruflich tätig wird. Gleiches gilt, wenn der Arbeitnehmer bei seiner individuellen beruflichen Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug tätig wird.

Wegfall der 3-Monatsfrist für Fahrten und Übernachtung

Hat der Arbeitnehmer vorübergehend eine Auswärtstätigkeit, so kann er die Fahrt- und Übernachtungskosten zeitlich unbegrenzt ansetzen. Hierbei spielt es keine Rolle, ob der Arbeitnehmer überhaupt eine regelmäßige Arbeitsstätte hat oder nicht. Beschränkt bleibt aber die Anerkennung von Verpflegungsmehraufwand für drei Monate.

Keine 30-Kilometer-Grenze für Einsatzwechsler

Die bisherige 30-Kilometer-Grenze als Sonderregelung bei Einsatzwechseltätigkeit entfällt ebenfalls ab 2008. Somit sind die Fahrtkosten zu auswärtigen Tätigkeitsstätten zeitlich unbegrenzt in tatsächlicher Höhe bzw. mit 0,30 € je Kilometer als Werbungskosten abziehbar. In gleicher Höhe ist auch eine steuerfreie Erstattung durch den Arbeitgeber zulässig. Außerdem ist es künftig auch unbeachtlich, ob an einem Tag mehrere Tätigkeitsstätten aufgesucht werden oder die Tätigkeit im Wesentlichen durch den täglichen mehrfachen Ortswechsel geprägt ist.

Besonderheiten bei Übernachtungskosten

Ein Werbungskostenabzug ist für Übernachtungskosten nur noch in nachgewiesener Höhe zulässig ebenso wie eine steuerfreie Erstattung. In Inlandsfällen können je Übernachtung 20,00 € steuerfrei erstattet werden; ein Abzug dieses Pauschbetrages als Werbungskosten ist aber nicht zulässig. Übernachtet man z. B. in einem Hotel und berechnet dieses eine sogenannte Tagungspauschale, so werden ab 2008 eine 20 %-ige Kürzung der Pauschale für Verpflegungsmehraufwendungen für das Frühstück und um jeweils 40 % für Mittag- und Abendessen vorgenommen.

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Sprißler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Dr. Michael S. Korte
Steuerberater

Kosten für doppelte Haushaltsführung

Wenn man an einem anderen Ort beruflich tätig ist als am Heimatort, wo sich nach wie vor der Lebensmittelpunkt befindet (Familienwohnsitz etc.), können die Aufwendungen für eine Wohnung am Tätigkeitsort ebenso wie Kosten für eine wöchentliche Familienheimfahrt mit 0,30 € je Entfernungskilometer steuerlich geltend gemacht werden, diese fallen unter den Begriff sogenannte „doppelte Haushaltsführung“. In diesem Zusammenhang wird auf ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofes hingewiesen, wonach die Unterkunftskosten nur bis zur Höhe des ortsüblichen Durchschnittsmietzinses einer 60-Quadratmeter-Wohnung am Beschäftigungsort anzuerkennen sind. Eine teurere kleinere Wohnung und eine preiswertere größere Wohnung sind somit auch noch dann angemessen, wenn der Durchschnittsmietzins einer 60-Quadratmeterwohnung nicht überschritten wird.

Stand Dezember / 2007

Alle Angaben ohne Gewähr
Copyright © 2005 Korte & Partner